

2415 050

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 4/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Alina S [REDACTED],

R [REDACTED] U [REDACTED], R [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht zwar von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, wonach die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 160 BEG nicht schon dadurch verlorenggeht, daß sich der Verfolgte von der Auslandsvertretung seines früheren Heimatstaates einen Reisepaß ausstellen läßt. Dabei ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob es sich bei dem Verfolgten um einen sogenannten réfugié sur place handelt oder ob der Verfolgte seinen Heimatstaat bis zum 1. Oktober 1953 verlassen hat.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil aber nicht. Nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß besteht ein

47

- 3 -

Neuantragsrecht nämlich nur, wenn dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss erstmalig ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Art. I BEG-Schluss hat an dem hier allein in Betracht kommenden § 160 Abs. 1, 2 Satz 1 BEG nichts geändert. Die Änderung der Rechtsprechung zu § 160 BEG durch BGH RZW 1968, 571 beruht nicht auf einer Änderung, sondern auf einer anderen Auslegung des Gesetzes.

Dr. Thumm

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)